

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eschwege GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**

**1. Abrechnung, § 12 StromGVV**

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
  - Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 1.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet (wenn sich ein Fehlbetrag ergibt) oder vergütet (wenn sich eine Überzahlung ergibt).

**2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 1.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

**3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

**4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- Lastschriftverfahren  
(Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Eine Lastschrifteinzugsermächtigung kann dem Grundversorger schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Ein Widerruf ist jederzeit in gleicher Weise möglich. Der Kunde hat den Grundversorger bei Änderung der Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten, eventuell anfallende Kosten des Bankverkehrs hat der Kunde in voller Höhe zu tragen.)
  - Überweisung
  - Dauerauftrag
  - Bareinzahlung  
(Fällige Zahlungen können zu den Geschäftszeiten direkt im Kundenzentrum des Grundversorgers eingezahlt werden.)
- zu leisten.

- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

#### **5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV**

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

#### **6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV**

- 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als es die Pauschale ausweist.
- 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### **7. Kündigung, § 20 StromGKV**

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Zusätzlich soll die Kündigung folgende Angaben enthalten:

- Zählerstand bei Auszug
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.11.2006.

**Anlage: Preisblatt**

**Anlage 1**

**Preisblatt**  
gültig ab 01.01.2013

**I. Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)**

- monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung: netto 17,95 EUR (**brutto 21,36 EUR**)
- je Abrechnung (Eine Jahresabrechnung ist im Grundpreis enthalten.)

**II. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV)**

- Einbau Vorkassensystem netto 63,00 EUR (**brutto 74,97 EUR**)

**III. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV)**

- erste Mahnung 5,00 EUR
- jede weitere Mahnung sowie Sperrankündigung 5,00 EUR
- jeder Inkassogang 50,00 EUR

**IV. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)**

- Unterbrechung der Versorgung
  - Bei vorhandener Trenneinrichtung 61,00 EUR
  - Bei physischer Trennung des Netzanschlusses wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
  - Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
  - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten netto 61,00 EUR (**brutto 72,59 EUR**)
  - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten behält sich die Stadtwerke Eschwege GmbH vor, die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung, der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten, abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 50,00 EUR
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
  - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
  - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung netto 20,00 EUR (**brutto 23,80 EUR**)

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (z.B. Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.